



Dringlichkeitsantrag 1

zum Plenum als Nr. 1

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoglu, Gülseren Demirel, Claudia Köhler, Tim Pargent, Florian Siekmann** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Foltervorwürfe in bayerischen Gefängnissen: Aufarbeitung auf ganz Bayern ausdehnen!

Der Landtag wolle beschließen:

I. Der Landtag ist erschüttert über die Vorwürfe zu Folter und Misshandlungen, die in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen stattgefunden haben sollen. Der Landtag bekennt sich zu einem Justizvollzug, in dem die Gefangenen vor Gewalt geschützt sind und betont das Ziel der Resozialisierung im Strafvollzug sowie die Fürsorgepflicht des Staates und seines Personals für die Gefangenen und die Bediensteten.

II. Der Landtag fordert die Staatsregierung auf, die Aufarbeitung von möglichen Missständen auf den gesamten Justizvollzug in ganz Bayern auszudehnen. Hierzu sind die folgenden 10 Punkte so rasch wie möglich umzusetzen.

1. Der Ministerpräsident hat eine unabhängige Untersuchung möglicher Fehler im Staatsministerium der Justiz einzuleiten und die Aufklärung möglicher Missstände tatkräftig zu unterstützen.
2. Das Staatsministerium der Justiz hat alle Justizvollzugsanstalten Bayerns darauf zu prüfen, ob die angegebenen Daten zu Anzahl, Dauer sowie den Begründungen in der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum korrekt sind. Für die JVA Augsburg-Gablingen prüft dies derzeit die eingerichtete Task Force. Diese Überprüfung ist zusätzlich auch für die Unterbringung in Absonderungszellen durchzuführen.
3. Die Justizvollzugsanstalten in Bayern werden verpflichtet, bereits ab dem ersten Tag der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum einen Bericht an das Staatsministerium der Justiz zu erstatten und diesem auch die Anordnung der Unterbringung und eine ärztliche Stellungnahme beizufügen. Für die JVA Augsburg-Gablingen ist dies nun bereits so angeordnet worden.

4. Alle Beschwerden gegen Justizvollzugsbeamte und andere Angestellte im Justizvollzug, die seit 2018 erhoben worden sind, sind erneut zu prüfen und statistisch zu erfassen, insbesondere zu Gewaltvorwürfen.
5. Alle Ermittlungsverfahren, die seit 2018 gegen Justizvollzugsbedienstete und gegen Gefangene geführt worden sind, sind zu überprüfen und statistisch zu erfassen, insbesondere zu Gewaltvorwürfen sowie zum Gegenwurf der falschen Beschuldigung.
6. Es wird sichergestellt, dass die Mitglieder der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in Zukunft stets ungehindert unangekündigte Visitationen in bayerischen Justizvollzugsanstalten durchführen können. Über die zu ziehenden Konsequenzen der Staatsregierung bezüglich Kritikpunkten aus dem Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter beziehungsweise über die Verweigerung von Konsequenzen ist dem Landtag in Zukunft jährlich zu berichten. Rückwirkend berichtet die Staatsregierung auch bezüglich der bisherigen Berichte seit 2018.
7. Alle Bediensteten des Justizvollzugs sind schriftlich und direkt über die Meldestelle, die gemäß des Hinweisgeberschutzgesetzes am Staatsministerium für Justiz eingerichtet worden ist, zu informieren. Dabei ist insbesondere zu betonen, dass diese Meldestelle auch anonyme Hinweise und Beschwerden entgegennimmt, für die der Dienstweg nicht einzuhalten ist. In Zukunft sind auch alle neuen Vollzugsbediensteten schriftlich auf diese Kontaktmöglichkeit hinzuweisen.
8. Die Justizvollzugsbeiräte sind in Zukunft von der jeweiligen Anstaltsleitung monatlich über Absonderung, Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen und Fixierungen zu informieren.
9. Während und nach einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ist die medizinische, psychiatrische und psychologische Betreuung der Gefangenen sicherzustellen.
10. Gefangenen, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht sind, ist ein kostenloses Telefonat zu ermöglichen, um einen Rechtsbeistand, den Justizvollzugsbeirat oder einen anderen Beistand zu informieren.

Begründung:

Der Staatsminister der Justiz hat eingeräumt, dass das Ministerium eventuell von Mitarbeiter*innen der JVA Augsburg-Gablingen getäuscht worden ist. Zudem gibt es Ermittlungsverfahren gegen einzelne Angestellte wegen des Verdachts auf Strafvereitelung. Das Ministerium hat seine Aufsichtspflicht nicht ausreichend ausgeübt. Wenn das Ministerium als Aufsichtsbehörde in einem Fall getäuscht werden konnte, so ist nicht auszuschließen, dass es auch in anderen Fällen getäuscht worden ist. Die mutmaßlichen Missstände in der JVA Augsburg-Gablingen sind nur dank der Hartnäckigkeit einzelner Personen bekannt geworden. Die bisherige Aufsicht durch das Ministerium hätte zur Aufdeckung nicht ausgereicht.

Es muss das Ziel des Landtags und der Staatsregierung sein, dafür zu sorgen, dass der bayerische Justizvollzug keinen Platz bietet für Menschen, die die ihnen anvertraute Macht über andere Menschen missbrauchen und die Fürsorgepflicht missachten. Vielmehr sollen sich all jene Beamt*innen und Angestellten im Vollzugsdienst bestätigt fühlen, die sich rechtschaffen, engagiert und mit den Menschen im Blick für ein sicheres und soziales Bayern einsetzen. Die offenbarten Missstände zeigen, dass wir dieses Ziel noch nicht erreicht haben. Wir müssen uns das derzeitige Vollzugssystem genauer anschauen und die Aufsicht stärken.

Sollten die schlimmen Schilderungen dessen, was sich in der JVA Augsburg-Gablingen ereignet haben soll, zutreffen, so ist zu hoffen, dass es sich um einen Einzelfall handelt. Doch die Fachaufsicht würde ihre Fehler wiederholen, wenn sie sich darauf blind verlässt. Versäumnisse der letzten Jahre müssen jetzt nachgeholt werden und es müssen Maßnahmen ergriffen werden,

die unwürdige Unterbringungssituationen in bayerischen Haftanstalten unmöglich machen. Dazu schlagen wir 10 konkrete Maßnahmen vor.

Zu 1.: Der Aufklärungswillen des Staatsministeriums für Justiz ist zu begrüßen, aber die Aufgabe ist groß und erfordert mehr Arbeitskraft. Zudem sind anscheinend auch in den Fachabteilungen für Justizvollzug und Strafrecht bis hin zum Amtschef Fehler geschehen, wie zum Beispiel die unterlassene Unterrichtung des Staatsministers. Um eine lückenlose und fehlerfreie Aufklärung sicherzustellen, sollte der Ministerpräsident kurzfristig Mitarbeiter*innen aus seiner Staatskanzlei an das Staatsministerium für Justiz abordnen. Die Staatskanzlei ist als Schaltstelle der Staatsregierung auch verantwortlich für einen reibungslosen und fehlerfreien Ablauf aller Prozesse und daher auch in diesem Fall zuständig. Mittelfristig sollte zusätzlich ein externes Institut mit der Aufarbeitung der Versäumnisse im Justizapparat beauftragt werden.

Zu 2.: Die Überprüfung aller Berichte zu den Absonderungen in der JVA Augsburg-Gablingen ist zwar aufwändig, hat aber laut dem Staatsminister für Justiz bereits erste Auffälligkeiten zu Tage gefördert. So weisen Abweichungen bei den erhobenen und gemeldeten Zahlen auf eine bewusste Täuschung seitens der JVA hin. Auch wenn zu hoffen ist, dass so etwas in anderen Anstalten nicht praktiziert wird, sollten auch die anderen bayerischen Vollzugseinrichtungen überprüft werden. Dabei ist sowohl die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum zu betrachten als auch die Absonderung aus disziplinarischen Gründen.

Zu 3.: Die Verschärfung der Berichtspflichten für die JVA Augsburg-Gablingen sind folgerichtig, sollten aber auf alle Justizvollzugsanstalten ausgeweitet werden. Berichte aus Gablingen legen nahe, dass in manchen Fällen von mutmaßlich rechtswidrigen Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum die Dauer auf unter drei Tage begrenzt worden ist, um eine Berichtspflicht zu vermeiden. So konnten mutmaßliche illegale Unterbringungen unentdeckt bleiben.

Zu 4.: Der Staatsminister für Justiz hat bereits angekündigt, künftig alle Beschwerden über Justizvollzugsbedienstete statistisch zu erfassen. Eine händische Auswertung könnte eine solche Erfassung aber auch rückwirkend ermöglichen. Nicht jede Beschwerde von Gefangenen ist objektiv richtig. Aber eine Häufung von Beschwerden oder die Schilderung besonders problematischer Missstände muss nicht nur zukünftig, sondern auch rückwirkend untersucht werden. Insbesondere darf es nicht mehr Praxis sein, dass es bei einer Situation von Aussage gegen Aussage zu keiner weiteren Tatsachenermittlung kommt, vor allem wenn schwere Vorwürfe im Raum stehen.

Zu 5.: Es kommt nicht selten vor, dass Gefangene Strafanzeige gegen Justizvollzugsbedienstete oder anders herum stellen. Zudem sind Fälle bekannt, wo seitens der Anstalt Strafanzeigen als einschüchterndes Mittel verwendet worden sind. So kann beispielsweise auf eine Anzeige wegen Körperverletzung gegen einen Beamten mit einer Gegenanzeige wegen falscher Verdächtigung reagiert werden. Schafft es die Staatsanwaltschaft dann nicht, konkrete Beweise sicher zu stellen, steht oft Aussage gegen Aussage. In einer solchen Situation wird öfter den Beamt*innen als den Straftäter*innen Glauben geschenkt. Dies mag in vielen Situationen gerechtfertigt sein, aber die Vorgänge in der JVA Augsburg-Gablingen zeigen, dass auch die Ermittlungsbehörden hier Fehler machen können.

Zu 6.: Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter erstattet einmal im Jahr Bericht über die Zustände in bayerischen Justizvollzugsanstalten. Dabei sind oft konkrete Kritikpunkte enthalten, die über organisatorische Maßnahmen behoben werden könnten. Über Anfragen haben die Abgeordneten des Landtags zwar die Möglichkeit, die Staatsregierung nach ihrem Umgang mit diesen Berichten zu fragen, besser wäre aber ein proaktiver Bericht des Staatsministeriums für Justiz nach jedem Bericht der Nationalen Stelle.

Zu 7.: In seinem Bericht an den Verfassungsausschuss schilderte der Staatsminister für Justiz, dass es zwar eine Meldestelle am Staatsministerium für Justiz gebe, diese aber nicht für die im Raum stehenden Vorwürfe genutzt worden sei. Erst nach dem öffentlichen Bekanntwerden

seien dort einzelne Hinweise eingegangen, die unter anderem für das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft von größter Wichtigkeit waren. Dass die Stelle aber bisher nicht genutzt worden ist, liegt mutmaßlich an ihrer Unbekanntheit unter den Angestellten der bayerischen Justiz. Daher sollten zumindest alle Vollzugsbediensteten einzeln und schriftlich auf ihre Melde- und Beschwerderechte aufmerksam gemacht werden. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass die Meldung an dieser Stelle keine Umgehung des Dienstwegs darstellt.

Zu 8.: Auch die Justizvollzugsbeiräte können eine wichtige Kontrollinstanz sein, konnten aber die Missstände in der JVA Augsburg-Gablingen trotz engagierten Einsatzes nicht verhindern. Dies hat strukturelle Ursachen. Ganz grundsätzlich erfahren die Beiräte nur von Problemen, die an sie herangetragen werden. Um dieses Problem zu beheben, sollten sie über alle Bereiche, die besonders schwere Grundrechtseingriffe darstellen, regelmäßig informiert werden. Dies stellt eine Sofortmaßnahme dar. In einem weiteren Schritt kann in Absprache mit den derzeitigen Beiratsmitgliedern überlegt werden, wie die Rolle der Beiräte überarbeitet werden muss.

Zu 9.: Eine sachgemäße Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ist insbesondere dann möglich, wenn eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt. Die Unterbringung in dem kargen Raum soll sicherstellen, dass keine weitere Gefährdung von Leib und Leben möglich ist. Geht aber von einem Gefangenen eine solche Gefährdung aus, so befindet er sich in der Regel in einem psychischen Ausnahmezustand, dem gegebenenfalls eine schwere psychische Erkrankung zu Grunde liegt. Weil die Unterbringung in dem besonders gesicherten Haftraum nur der Gefahrenabwehr, nicht aber der Therapie dieser Krankheit dient, muss eine intensive medizinische Versorgung während und nach der Unterbringung sichergestellt werden, um die Ursache der Gefährdung anzugehen.

Zu 10.: Ist eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum angezeigt, so handelt es sich um eine Krisensituation, in der schnell gehandelt werden muss. Weder der Beirat noch die Fachaufsicht können in so einem Fall unmittelbar hinzugezogen werden. Damit die Unterbringung aber nicht vollkommen ohne Kenntnis von außenstehenden Personen erfolgt, sollten die Gefangenen ein Recht auf einen Anruf zu Beginn oder während der Unterbringung erhalten. Dabei können sie entweder Angehörige informieren oder sich an ihre Verteidigung oder eine Beschwerdestelle wenden. Diese Maßnahme könnte einer missbräuchlichen Unterbringung entgegenwirken, weil in so einem Fall der oder die Gefangene der Person seines oder ihres Vertrauens um Unterstützung bitten kann.